

## FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

Frühlingssemester 2021

---

### «Kunstförderung Graf»

#### Sachverhalt 1:

Die gemeinnützige Stiftung «Kunstförderung Graf» wurde im Mai 2020 vom kunstbegeisterten Architekten Victor Graf gegründet. Ihr Zweck besteht in der Erhaltung und öffentlichen Zugänglichkeit von Kunstgegenständen für die schweizerische Bevölkerung. Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht des Bundes. Als Mitglieder des Stiftungsrates eingetragen sind Sara Straub, Beat Ballier und Matthias Müller. Sie sind Bekannte von Victor Graf und alle gewerbsmässig in der Kunstbranche tätig. Gemäss dem Handelsregistereintrag verfügen die Stiftungsratsmitglieder jeweils über eine Einzelzeichnungsberechtigung. Bei der Gründung hat Victor Graf der Stiftung eine Kunstsammlung von 20 wertvollen Ölgemälden des bekannten Künstlers Manet gewidmet. Der Stiftungsrat entscheidet sich, die 20 Ölgemälde vorerst in einer Lagerhalle einzustellen, bis ein passendes Museum für eine Ausstellung der Bilder gefunden ist. Zwei Monate später entdeckt die Mathematik-Studentin Laura Eichholz, die einen Teil ihrer privaten Möbel in derselben Lagerhalle zwischenlagert, die Ölgemälde. Sie erkennt sogleich, dass es sich dabei um Bilder des berühmten Künstlers Manet handelt. Laura Eichholz findet sofort grossen Gefallen an den Ölgemälden, da sie selbst Kunstliebhaberin ist und in ihrer Freizeit regelmässig Museen und Ausstellungen besucht. Ausserdem handelt es sich bei Künstler Manet um den 2014 verstorbenen Grossvater von Laura Eichholz. Sie pflegte eine gelebte und enge Beziehung zu ihrem Grossvater. Früher war sie viel bei ihm zu Besuch, wobei sich Manet immer gerne Zeit für seine Lieblingsenkelin nahm und diese bei den Besuchen stets im Mittelpunkt stand. Nun sorgt sich Laura Eichholz um die Erhaltung der 20 Ölgemälde. Diese stehen ohne Verpackungsmaterialien herum und sind teilweise direkt dem Sonnenlicht ausgesetzt. Ausserdem zeigt das Hygrometer der Lagerhalle eine relative Luftfeuchtigkeit von 70% an, was laut ihrem Wissen Schäden bei Ölgemälden verursachen kann. Laura Eichholz

erkundigt sich sogleich bei der Hausverwaltung über den Eigentümer der Ölgemälde und erfährt dadurch von der Stiftung «Kunstförderung Graf». Die Ölgemälde von ihrem Grossvater gehen Laura Eichholz nicht mehr aus dem Kopf. Noch an diesem Abend versucht sie im Internet mehr über die Stiftung herauszufinden. Als sie auf der Webseite des Handelsregisters den Zweck der Stiftung erfährt, beschliesst sie, etwas gegen die nach ihrer Ansicht nicht sachgerechte Lagerung der Ölgemälde zu unternehmen. Am nächsten Tag sucht sie deshalb eine kleine Kanzlei in ihrer Nähe auf. Sie sind als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in dieser Kanzlei tätig und Laura Eichholz wird Ihnen als Klientin zugeteilt. Sie möchte von Ihnen wissen, was sie tun kann, damit die Erhaltung der Ölgemälde ihres Grossvaters sichergestellt wird und diese schliesslich in einem Museum oder einer Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Sie empfehlen Laura Eichholz spontan zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde.

### **Aufgabenstellung:**

Welche Anforderungen werden an die Legitimationsbefugnis der Stiftungsaufsichtsbeschwerde gestellt? Ist Laura Eichholz im vorliegenden Fall zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde legitimiert?

*(Anmerkung: Weitere prozessrechtliche Voraussetzungen als dasjenige der Legitimationsbefugnis müssen nicht geprüft werden.)*

### **Sachverhalt 2:**

Der Stiftungsrat der Stiftung «Kunstförderung Graf» kann eine Ausstellung der Ölgemälde von Manet in einem Museum organisieren. Aus Platzgründen konnte das Museum jedoch nur 15 Ölgemälde ausstellen, weshalb die restlichen 5 in der Lagerhalle verbleiben. Die Ausstellung ist beliebt und die Ölgemälde kommen bei den Besuchern gut an. Die Ausstellung wird sogar in verschiedenen Zeitungen und sozialen Medien hoch gelobt. Nicht so gut wie mit dieser Ausstellung läuft es allerdings mit dem Geschäft von Beat Ballier. Er ist ein selbständiger Künstler, sein Atelier ist kaum besucht und verschafft ihm nur geringe Einnahmen. Als sein Atelier eines Tages aufgrund eines Rohrbruchs einen Wasserschaden erleidet, der alle Kunstobjekte sowie die Infrastruktur zerstört, ist seine wirtschaftliche Existenz endgültig bedroht. Die Gebäudeversicherung weigert sich, den Schaden am Atelier zu begleichen und die Kunstobjekte selbst hat Beat Ballier versäumt zu versichern. In der Folge gelingt es ihm nicht mehr, seine Rechnungen zu begleichen, weshalb er regelmässig betrieben und gepfändet wird. Gleichzeitig droht ihm seine Frau mit der Scheidung. Er beschliesst deshalb, 2 der Ölgemälde von Manet, die sich noch in der Lagerhalle befinden, privat zu verkaufen und das Geld für den Wiederaufbau seines Ateliers zu verwenden. Interessenten finden sich viele, weshalb Beat Ballier zwei der Ölgemälde von Manet sogar zu überdurchschnittlichen Marktpreisen an private Kunstliebhaber verkaufen kann, welche die Bilder jeweils zu Hause aufhängen. Der Verkauf der 2 Ölgemälde bleibt jedoch nicht lange unbemerkt und wird sogar

publik. Als Victor Graf vom Verkauf der Bilder erfährt, ist er überaus enttäuscht vom Verhalten von Beat Ballier. Er möchte, dass Beat Ballier als Stiftungsratsmitglied abberufen wird. Mit diesem Anliegen gelangt er an dieselbe Kanzlei wie zuvor Laura Eichholz. Da Sie bereits mit dieser Stiftung vertraut sind, teilt der Chef Ihnen auch den Fall von Victor Graf zu.

**Aufgabenstellung:**

Welches Rechtsmittel ist zu erheben? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsmittels?

*(Anmerkung: Gehen Sie davon aus, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Sachenrechtliche Aspekte sind nicht zu diskutieren.)*

**Auszug aus den Statuten der Stiftung «Kunstförderung Graf»**

**Art. 4 Zweck der Stiftung**

Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Erhaltung und öffentliche Zugänglichkeit von Kunstgegenständen für die Bevölkerung der Schweiz. Gefördert werden insbesondere öffentliche Ausstellungen sowie die Zusammenarbeit mit Museen, Institutionen und Projekten, die sich zugunsten der öffentlichen Zugänglichkeit von Kunstgegenständen einsetzen.

## Administrative Hinweise und Vorgaben:

### I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Montag, 22. Februar 2021 um 09:00 Uhr** auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Dienstag, 23. Februar 2021, 09:00 Uhr** auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die **KSL Nr. 427751-FS2021-0** „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen **am Donnerstag, 25. Februar 2021**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt *und* verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, [elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch](mailto:elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch)).

### II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Dienstag, 16. März 2021**, im **Büro D214**, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 09:00 und 16:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben *oder* per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Prof. Dr. Stephanie Hrubesch-Millauer, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. Zudem muss die Falllösung zu Korrekturzwecken **als Word- und PDF-Dokument** ebenfalls bis Dienstag, **16. März 2021**, an folgende Adresse geschickt werden: [seraina.ummel@ziv.unibe.ch](mailto:seraina.ummel@ziv.unibe.ch), mit Kopie an [monika.loosli@ziv.unibe.ch](mailto:monika.loosli@ziv.unibe.ch).
3. Schliesslich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Dienstag, 16. März 2021** auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden Sie eine E-Mail von «PlagScan» mit einer Einladung zur Einreichung erhalten. Bitte überprüfen Sie ebenfalls Ihren Spam-Ordner, zumal die E-

Mail von «PlagScan» unter Umständen direkt in Ihrem Spam-Ordner landen wird. Über den darin aufgeführten Link gelangen Sie direkt auf die Homepage, auf welcher Sie sich mit Ihrem Campus Account anmelden können. Nach erfolgter Anmeldung gelangen Sie automatisch auf die Upload-Seite, auf welcher Sie Ihre Falllösung hochladen können. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf „PlagScan“ kontaktieren Sie bitte das Zivilistische Seminar (Frau Monika Loosli, monika.loosli@ziv.unibe.ch).

**Wichtig:** Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform per Post oder persönlich eingereichte Version massgebend. **Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der zweiten Falllösung im Privatrecht Frühlingssemester 2021 im Anmeldeverfahren erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.**

### **III. Workshop Arbeitstechnik**

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

### **IV. Verbindliche Vorgaben**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung eingereicht werden.